

Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
2. Fördergegenstand
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Subventionsverstöße
9. Prüfungsrecht
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf Grundlage

- des § 41 Abs. 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- des § 27 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) des Thüringer Finanzministeriums,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes (ThürHhG) und
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014 S. 685)

in den jeweils geltenden Fassungen finanzielle Zuwendungen zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung.

1.2 Zuwendungszweck

Wälder stellen vielfältige Ökosystemleistungen bereit. So sind sie etwa Orte für Sport und Erholung, bieten Lärm- und Sichtschutz, erhalten die Böden als Wasserspeicher und tragen als Lebensstätten von Tieren und Pflanzen maßgeblich zur biologischen Vielfalt der Kulturlandschaft bei. Wälder besitzen zudem die Fähigkeit, erhebliche Mengen von Kohlendioxid (CO₂) zu binden und im Rahmen nachhaltiger Waldbewirtschaftung den Rohstoff Holz bereit zu stellen. Durch die Herstellung von langlebigen Holzprodukten, wie etwa Holzgebäuden, Dachstühlen oder Massivholzmöbeln wird CO₂ der Atmosphäre langfristig entzogen. Zudem wirken bei der Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz Substitutionseffekte. In der Summe leisten Wälder und Forstwirtschaft so einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. In welchem Umfang Wälder die Klimaschutzfunktion erfüllen können, hängt im besonderen Maße von deren nachhaltiger und naturnaher Bewirtschaftung ab. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Sicherung der Fähigkeit der Wälder zur CO₂-Bindung im Rahmen einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung.

1.3 Zielindikatoren

Die Erreichung der Förderziele wird durch folgende Zielindikatoren beurteilt:

- Laubholzanteil der geförderten Forstbetriebe im Vergleich zum Gesamtwald in Thüringen (BWI Stichtag 1. Oktober 2012),
- Anteil der geförderten Waldfläche an der gesamten Waldfläche in Hektar in Thüringen und
- Entwicklung der zertifizierten Waldfläche in Hektar in Thüringen im Vergleich zum Vorjahr.

1.4 Gewährung der Zuwendung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Forstbetriebe mit Waldflächen, deren nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung einen Beitrag zur langfristigen CO₂-Bindung leistet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nach den §§ 18 und 38 BWaldG anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und nach § 38 ThürWaldG bestehende und gegründete Waldgenossenschaften sein, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) Bewirtschafter einer forstwirtschaftlichen Fläche sind.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, an deren Kapitalvermögen Bund und Länder Anteile halten. Maßnahmen von Nutzungsberechtigten auf Grundstücken der in vorgenanntem Satz aufgeführten Eigentümer sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind die der gesetzlichen Walddefinition unterfallenden Flächen von Forstbetrieben in Thüringen. Die Förderung wird für die bewirtschaftete Waldfläche gewährt, unabhängig vom Alter des Einzelbestands.

Als Flächennachweis gilt der letzte Beitragsbescheid über die Unfallversicherung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach § 136 Absatz 3 SGB VII. Sofern Forstbetriebe an einem Zertifizierungssystem teilnehmen und die im Zertifikat ausgewiesene Fläche von der im Beitragsbescheid der SVLFG ausgewiesenen abweicht, gilt der Nachweis mit der geringeren Flächengröße als Bemessungsgrundlage.

Bei Forstbetrieben mit Eigentum in unterschiedlichen Bundesländern wird die Zuwendung auf den in Thüringen gelegenen Flächenanteil begrenzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Wege der Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung errechnet sich aus dem stofflich genutzten Anteil des zugewachsenen Holzes auf nachhaltig und naturnah bewirtschafteten Waldflächen und beträgt bis zu 125 Euro je Hektar (Regelsatz).

Die Zuwendung kann einmal jährlich gewährt werden.

Den Regelsatz erhalten Forstbetriebe, wenn

- sie einen im Vergleich zum Gesamtwald höheren Laubbaumanteil aufweisen, wodurch davon auszugehen ist, dass sie langfristig eine höhere Klimaresilienz und Naturnähe besitzen und
- diese Betriebe außerdem an einem Zertifizierungssystem teilnehmen, wodurch deren Bewirtschaftung nach definierten Prinzipien und Rahmenbedingungen über die gesetzlichen Grundvorgaben für die Waldbewirtschaftung in Thüringen hinaus erfolgt.

Der Regelsatz wird daher für Forstbetriebe gezahlt, die

- einen Laubholzanteil im Oberstand von mindestens 50 % aufweisen und
- mit der nach Nummer 4 Satz 2 bewirtschafteten Waldfläche an einer Zertifizierung, z. B. im Rahmen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC), des Forest Stewardship Council Deutschland (FSC) oder der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) teilnehmen.

Eine Kürzung des Regelsatzes um jeweils 10 % erfolgt, wenn

- der Laubholzanteil des Forstbetriebs den Wert von 50 % unterschreitet oder
- der Forstbetrieb nicht an einem Zertifizierungsverfahren teilnimmt.

Sind beide Kriterien erfüllt, erfolgt die Kürzung additiv auf 80 % des Regelsatzes.

5.4 Bagatellgrenze

Eine Bewilligung erfolgt nur, sofern die beantragte Zuwendung mindestens 100 Euro erreicht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Erhalt der Zuwendung für zertifizierte Forstbetriebe nach Nummer 5.3 ist nur möglich, sofern das Zertifikat nach Nummer 5.3 Satz 3 zweiter Anstrich für mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung gehalten wird. Der Fortbestand der Zertifizierung in diesem Zeitraum wird im Rahmen der Zweckbindungskontrolle verifiziert.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“- Beihilfen.¹ Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“- Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten „De-minimis“-Beihilfen dürfen bis zu diesem Höchstbetrag mit „De-minimis“-Beihilfen nach anderen „De-minimis“-Verordnungen kumuliert werden. Bei Kumulierung mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012² (DAWI-„De-minimis“-Verordnung) gilt abweichend von Nummer 6 Satz 3 der dort festgelegte Höchstbetrag.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1923 (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2).

- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben oder
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Nicht gefördert werden Waldflächen, auf denen keine Bewirtschaftung aufgrund der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. dem Thüringer Naturschutzgesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) oder dem Thüringer Waldgesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in den jeweils geltenden Fassungen erfolgt. Gleiches gilt, wenn Selbstverpflichtungserklärungen des Waldbesitzers zur Einstellung der Bewirtschaftung bestehen.

7. Verfahren

7.1 Verfahrensgrundsätze

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 30. September 2021 bei der Bewilligungsbehörde der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen. Der Antrag gilt zugleich als Auszahlungsantrag.

Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Landesforstanstalt berät die Antragsteller über allgemeine Fördergrundsätze. Dem Antrag sind die Unterlagen (z. B. SVLFG-Bescheid, „De-minimis“-Bescheinigungen anderer Fördermaßnahmen) beizufügen, die im Antragsformular näher bezeichnet sind.

Mit dem Antrag werden nachfolgende Angaben erhoben, die zur fachlichen Bewertung erforderlich sind:

- Gesamtfläche des Betriebs lt. SVLFG-Bescheid in Hektar, davon:
 - Waldfläche in Thüringen in Hektar,
- Nachweis der Teilnahme an einem Zertifizierungssystem nach Nummer 5.3 Satz 3 zweiter Anstrich,
- Laubholzanteil des Forstbetriebs im Oberstand in Prozent und
- Waldfläche in Hektar in Thüringen, auf der keine Bewirtschaftung nach Nummer 6 Satz 8 und 9 erfolgt.

Der Laubholzanteil

- wird bei Forstbetrieben, die über eine aktuelle Forsteinrichtung verfügen, grundsätzlich summarisch aus den Inventurdaten entnommen und
- ist bei Forstbetrieben ohne aktuelle Forsteinrichtung gemäß den tatsächlichen Verhältnissen auf der bewirtschafteten Waldfläche anzugeben.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Einreichung des Antrags einverstanden, dass für die im Förderantrag erhobenen Daten ein Datenaustausch mit der SVLFG zur Überprüfung der

Antragsangaben erfolgen darf. Im Zuwendungsverfahren können bei Bedarf durch die Landesforstanstalt weitere Unterlagen, wie z. B. Gesellschaftervertrag, Satzung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, Grundbuchauszug, Pachtvertrag oder Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen, abgefordert werden.

7.3 Bewilligung und Auszahlung

Für die Bewilligung und Auszahlung ist die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt, Forstamt Frauenwald, zuständig.

Änderungen der bewilligten Vorhaben sind vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuzeigen (Änderungsantrag) und durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden. Die Bewilligungsstelle bescheidet das Ergebnis der Prüfung des Antrags bzw. Änderungsantrags.

7.4 Prüfung der Zuwendung

Die Fördervorgänge werden durch die Landesforstanstalt einer qualifizierten, auf einer Risikoanalyse basierenden Stichprobenprüfung unterzogen. Die Prüfung umfasst insbesondere auch:

- die Größe der in Thüringen liegenden Forstbetriebsfläche in Hektar,
- die Gültigkeit der Zertifizierung,
- die Gültigkeit des Betriebswerks bei Forstbetrieben, die über eine Forsteinrichtung verfügen sowie
- die korrekte Herleitung des Laubholzanteils auf Grundlage dieses Betriebswerks sowie ggf. abweichender örtlicher Verhältnisse und
- die Beurteilung der Antragsangaben zum Laubholzanteil bei Forstbetrieben ohne gültiges Betriebswerk.

Die Prüfung erfolgt nach Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung. Abweichend von Nummer 10 der VV zu § 44 ThürLHO ist durch den Zuwendungsempfänger kein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen, da bereits mit der Antragstellung alle relevanten und zur Prüfung notwendigen Daten übermittelt wurden.

7.5 Controlling

Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium ein Controlling gemäß der VV zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Referenz sind die unter den Nummern 1.2 und 1.3 benannten Ziele und Zielindikatoren. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die für das Controlling erheblichen Daten zur Verfügung zu stellen.

7.6 Belegführung

Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Auszahlung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Subventionsverstöße

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und der Subventionengesetze, insbesondere § 264 StGB und § 1 Thüringer Subventionengesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich

gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

9. Prüfungsrecht

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie die zuständigen Behörden des Landes sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 28.04.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/2021